



**Reglement für die Kindertagesstätte
der Gemeinde Neunkirch**

Gestützt auf Art. 3 und Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 wird das folgende Reglement erlassen:

Art. 1 Sinn und Zweck

¹ Das schulergänzende Angebot richtet sich an Familien und Alleinerziehende, die ihre Kinder im Sinne einer ausserfamiliären Unterstützung betreuen lassen möchten. Die Betreuung ist für Kinder ab 3 Monaten und für Schüler gedacht.

Sinn und Zweck

² Durch die sozial- und altersdurchmischte Struktur wird den Kindern ermöglicht, ihre Sozialkompetenz zu erweitern, es herrscht ein familienähnlicher Lebensraum.

³ Professionelle, pädagogisch geschulte Mitarbeitende garantieren eine optimale Betreuung und Unterstützung vor, während und nach den Unterrichtszeiten. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommen resp. Vermögen.

Art. 2 Trägerschaft

¹ Trägerschaft ist die Gemeinde Neunkirch.

Trägerschaft

Art. 3 Personal

¹ Das Personal untersteht der Schulleitung Neunkirch.

Personal

Art. 4 Betrieb

¹ Die Betriebsordnung regelt die Details.

Betrieb

Art. 5 Datenschutz

¹ Alle Daten unterliegen dem Datenschutz und werden vertraulich behandelt.

Datenschutz

Art. 6 Zusammenarbeit

¹ Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit.

Zusammenarbeit

² Bei Unstimmigkeiten und Konflikten wenden sich die Eltern an die Leitung der Kita. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Schulleitung beigezogen.

³ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

Art. 7 Versicherung

¹ Die Eltern sind sowohl für die Kranken- und Unfallversicherung als auch für die Privathaftpflichtversicherung des Kindes verantwortlich.

Versicherung

² Für Sachbeschädigung durch das Kind haften die Eltern.

Art. 8 Betriebshaftpflichtversicherung

Betriebshaft-
pflichtversi-
cherung

¹ Die Kita verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

Art. 9 Finanzen

Finanzen

¹ Die Beiträge an die Kita werden in der Tarifordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Neunkirch geregelt.

Art. 10 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 in Kraft.

Neunkirch, 2. Dezember 2016

Namens des Gemeinderates Neunkirch:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

F. Ebnöther

U. Kurz